

Dokumentation einer Arzneimittelanwendung bei Fohlen ohne Equidenpass in Sachsen

Stand: 8. Mai 2020

Rechtliche Grundlage

Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 gelten Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Zebras) als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, sofern dies nicht in Abschnitt II Teil II des Equidenpasses unwiderruflich anders festgelegt wird. Ihre Behandlung ist nur unter Beachtung der für Lebensmittel liefernde Tiere geltenden Vorgaben möglich. Dies gilt auch für Equiden, für die noch kein Equidenpass ausgestellt wurde.

Damit ergibt sich bei Fohlen eine besondere Problematik. Einerseits sind Fohlen, für die noch kein Equidenpass ausgestellt wurde, grundsätzlich als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt anzusehen, andererseits wird die Anwendung von Stoffen aus der sog. "Positivliste" gemäß Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 122/2013), sofern noch kein Equidenpass vorliegt, verweigert. Dadurch werden die Behandlungsmöglichkeiten von solchen Fohlen sehr eingeschränkt mit der Folge möglicher erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Dokumentation der Arzneimittelanwendung in HIT

Um hier für die praktizierenden Tierärzte eine Lösung zu finden, wurde in der HIT-Datenbank die Möglichkeit zur Dokumentation der Arzneimittelanwendung beim Fohlen ohne Equidenpass geschaffen. In Sachsen wird hierzu das Modell A verwendet.

Grundsätzlich ist diese Möglichkeit für die Notfallbehandlung von Fohlen vorgesehen. Fohlen sollten möglichst frühzeitig einen Equidenpass erhalten, um eine reguläre Dokumentation der Arzneimittelanwendung zu ermöglichen.

Ablauf Setzen des Transponders bei einer Notfallbehandlung

In der Regel erfolgt durch den Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. (Pferdezuchtverband) eine Herausgabe von Transpondern nur an Tierärzte, die auf der von der Sächsischen Tierärztekammer geführten Liste der zur Aufnahme eines Pferdes legitimierten Tierärzte stehen.

Es ergeben sich daraus drei Konstellationen

- a. Die Tierärztin/der Tierarzt, die/der das Fohlen ohne Equidenpass behandelt, hat die Sachkunde zum Aufnehmen des Fohlens und hat einen Transponder vorrätig.
Der Transponder ist unverzüglich zu setzen und dem Pferdezuchtverband ist das Setzen des Transponders mitzuteilen, so dass dieser die Zuteilung des Transponders in der HIT-Datenbank eintragen kann. Dem Pferdezuchtverband ist dabei die Registriernummer des Pferdehalters, die Transpondernummer, der Grund der Bestellung (Notfallbehandlung eines Fohlens) und der Schlachtstatus des Pferdes mitzuteilen.
Bei Zuchtieren, deren Aufnahme nicht durch die Tierärztin/den Tierarzt erfolgt, sondern durch den Pferdezuchtverband selbst, ist dem Pferdezuchtverband neben den genannten Informationen zwingend auch die Rasse und die Abstammung des Fohlens (Vater und Mutter) mitzuteilen.

- b. Die Tierärztin/der Tierarzt, die/der das Fohlen ohne Equidenpass behandelt, hat die Sachkunde zum Aufnehmen des Fohlens und hat keinen Transponder vorrätig.
Der Tierarzt bestellt beim Pferdezuchtverband unter Angabe der Registriernummer des Pferdehalters, des Grundes der Bestellung (Notfallbehandlung eines Fohlens) und des Schlachtstatus des Tieres einen Transponder, so dass der Pferdezuchtverband den Transponder noch vor Passausstellung auf den Pferdehalter eintragen kann. Der Pferdezuchtverband versendet den Transponder an den Tierarzt. Nach Zugang des Transponders ist dieser unverzüglich zu setzen.
Bei Zuchttieren, deren Aufnahme nicht durch die Tierärztin/den Tierarzt erfolgt, sondern durch den Pferdezuchtverband selbst, ist beim Bestellen des Transponders dem Pferdezuchtverband neben den genannten Informationen zwingend auch die Rasse und die Abstammung des Fohlens (Vater und Mutter) mitzuteilen.
- c. Die Tierärztin/der Tierarzt, die/der das Fohlen ohne Equidenpass behandelt, hat nicht die Sachkunde zur Aufnahme eines Fohlens.
In diesem Fall ist unverzüglich das Setzen des Transponders durch eine Kollegin/einen Kollegen, die/der die notwendige Sachkunde hat, zu veranlassen. Dieser hat wie unter a oder b beschrieben zu verfahren.

Die Tierärztin/der Tierarzt, die/der den Transponder gesetzt hat, reicht den Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses beim Pferdezuchtverband ein. Für generelle Informationen zur Kennzeichnung von Pferden verweisen wir auf das Merkblatt „Kennzeichnung von Einhufern ab 2011“ auf der Homepage der Sächsischen Landestierärztekammer.

Ablauf Eintragung der Notfallbehandlung in HIT

Um die Arzneimittelanwendung bei Fohlen ohne Equidenpass in der HIT-Datenbank zu dokumentieren, ist ein Zugang zur HIT-Datenbank notwendig.

Die behandelnde Tierärztin/der behandelnde Tierarzt gibt die erfolgte Arzneimittelanwendung bei dem Fohlen unverzüglich in der HIT-Datenbank ein. Die Eingabe ist abzuschließen **bevor** der Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses an den Pferdezuchtverband gesendet wurde.

Der Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. fragt die Arzneimittelanwendung und die Eignung aus der HIT-Datenbank ab, trägt diese in den Equidenpass ein und sendet den Equidenpass an die behandelnde Tierärztin/den behandelnden Tierarzt, die/der die Arzneimittelanwendung unterschreibt.

Der Equidenpass wird dann an den Pferdehalter weitergeleitet.

Für die Eintragung der Arzneimittelanwendung beim Fohlen ohne Equidenpass wird benötigt:

- die eigene Registriernummer
- die Transpondernummer
- die Registriernummer des Pferdehalters.

Dokumentation der Arzneimittelanwendung bei Fohlen vor Equidenpass-Ausgabe, [hier zur Meldungsübersicht](#)










Tierarzt-Betrieb :  (12stellig numerisch)
Transponder-Nr :  (15stellig)
Automat. T-Zuteilung :  (nur aktivieren, wenn die Zuteilung des Transponders an den Halter noch nicht erfolgte)
Anwendungsdatum :  (TT.MM.JJJJ)
Laufende Nummer :  (in der Regel leer lassen, wird intern automatisch fortlaufend pro Tag durchnummeriert)
Tierhalter Betrieb :  (12stellig numerisch)
Wirkstoff :  (Wirkstoff zwingend, ggf. zusätzlich verwendetes Arzneimittel)
Eignung : nicht für den menschl. Verzehr bestimmt 
 für den menschlichen Verzehr bestimmt, mit Wartezeit 6 Monate
 für den menschlichen Verzehr bestimmt, uneingeschränkt
Bemerkung : 

Abbildung 1 Ansicht Eingabemaske HIT

Tabelle 1: Felder der Eingabemaske

Feld	Inhalt
Tierarzt-Betrieb	Registriernummer der Tierärztin/des Tierarztes
Transponder-Nr	Transpondernummer
Automat. T-Zuteilung	Wird in Sachsen nicht verwendet
Laufende Nummer	Wird freigelassen
Tierhalter Betrieb	Registriernummer des Tierhalters
Wirkstoff	Der eingesetzte Wirkstoff – optional kann zusätzlich der Name des Präparats eingegeben werden
Eignung	Hier ist zu hinterlegen, ob das behandelte Fohlen für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, oder nicht. Ggf. ist einzutragen, wenn ein Arzneimittel verwendet wurde, das zu einer entsprechenden Wartezeit führt. DIESES FELD IST IMMER ENTSPRECHEND DER VORGENOMMENEN BEHANDLUNG AUSZUFÜLLEN:

Sofern das Setzen des Transponders noch nicht vom Pferdezuchtverband in HIT eingetragen wurde, erscheint eine Fehlermeldung und die Eingabe ist zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.

Wurde bereits ein Equidenpass ausgestellt und unterscheidet sich die erfasste Eignung von der im Equidenpass eingetragenen Eignung, erscheint eine Fehlermeldung.

Unter www.video.hi-tier.de findet man unter Equidendatenbank ein Video zur Dokumentation der Arzneimittelanwendung in der HIT-Datenbank.